

für die Gesamtinteressen des Westerwaldgebiets

Mit der Monatsbeilage: Ratgeber für
Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau.
Druck und Verlag der Buchdruckerei
Th. Kirchhübel in Hagenburg.

der achteitigen Wochenbeilage
Multipliziertes Sonntagsblatt.
Hefeschrift für Drahtnachrichten:
Erzähler Hachenburg. Fernruf Nr. 72

Er scheint an allen. Sie fragen
 Bezugspreis: vierteljährlich 1.80 M.
 monatlich 60 Pfg. (ohne Frangierlohn)

Hachenburg, Dienſtag den 13. März 1917.

9. Jahrg.

Wichtige Tagesereignisse zum Sammeln.

Maré. Bei Brosnes in der Melchampsouie werden die Abteilungen unter Führung französischer Offiziere aufgestellt. — Ein deutscher Vorposten in den Gaurières wird mit 6 Offizieren, 200 Mann als Gefangene und zwei Kanonengewehre ein. — 8 feindliche Flugszeuge, 2 Festballons fallen. — Am Maguarois erhebt sich die Gefangenenliste mit 13 Offizieren, 801 Mann, die Beute auf 17 Maschinen- und 5 Minenwerfer.

fragen ohne Antworten.

Die Duma ist seit vierzehn Tagen etwa wieder an
 Arbeit, aber die erwarteten "sensationellen" Ereignisse
 sind nicht eingetreten. Es wird weiter geredet und ge-
 dacht, daß die leitenden Männer die geringste Reizung
 dieses Gebahren irgendwie tragisch zu nehmen. Die
 Lage scheint entschlossen, jedem offenen Zusammen-
 stoß lange wie möglich auszuweichen, womit sie das
 im Innern anbefohlene "Böhlwollen" im Umgang
 mit der Volksvertretung hinreichend betätigt zu haben
 glaubt. Denn, wenn es nach ihrer eigentlichen
 Meinung ginge, wären die Schwäger vom Zarischen
 Hofe wahrscheinlich schon längst zu allen Teufeln ver-
 schickt. Wer nun kommt ihnen der Reichsrat zu Hilfe.
 Die gewählten Volksvertreter nicht zu Bege bringen
 und das wollen die ernannten zu erreichen versuchen.
 In der Sitzung den Mund öffnen, um ihre Ansichten über
 das, was ist, und noch mehr über das, was werden soll,
 zu äußern. Man nennt das eine Interpellation über die
 Mittelversorgung, und Herr Gutschkow, der Vor-
 sitzender Kriegsinstitutskomitees, ist es in höchst eigener
 Person, der sich an die Spitze der neugierigen Frager ge-
 stellt.

Er will er wissen? Er hält dafür, daß die seit
bekannte Verwirrung des russischen Verkehrswezens
um Staatsunglück zu werden drohe. So wie
wichtig die Versorgung des Landes und des Deeres
Lebensmitteln erfolge, müsse der Krieg mit einer
Katastrophe für Rußland enden. In Sibirien drohen
ihre Vorräthe zu verfaulen, und was auf den
Stationen lagere, komme nicht von der Stelle. In
Rußland seien wegen Mangels an Beleuchtung die
Städte und Dörfer nach Sonnenuntergang in tiefstes
Verdunkelt, wodurch die kostbare Arbeitszeit verlorzt
werde. Die Regierung habe oft genug versprochen, daß
es werden solle, aber es sei alles beim alten geblieben.
Der Abgrund trenne sie von der Volksvertretung, und
der wahre Grund des jetzigen Zustandes der Auf-
ruhr der das Bestehen des Reiches untergrabe. Also möchte
die russische Nation wissen, welche Maßregeln die Regierung
treffen gedenke, um dem vollständigen Verfall des
Landes vorzubeugen und die Versorgung von
Land und Meer mit Lebensmitteln, Brennmaterial und

Die Regierung ihm nicht mehr zu antworten haben als was sie bereits der Duma darüber zum besten hat. Ein Narr wartet auf Antwort — müßte denken, wenn nicht die Breshstimmten dieser Forderung deutlich genug erkennen ließen, daß es den Herrschaften in Wirklichkeit ankommt. Nicht selten sei die Anfrage zu beantworten, meinen die Herren, sondern nur mit einer einzigen Lat: mit dem Ministerium. Das weiß die Regierung auch ganz genau, und deshalb wird man es ihr betonen können, wenn sie sich nicht Worte zur Be-

... den Willen, wenn sie das nicht wollte, zu be-
... der Witzbegier von Gutschkow und Genossen
... will. Aber die Tat, die Tat? Ja, ob Minister-
... Fürst Golizin heute noch fest im Sattel sitzt, kann
... und wissen, aber selbst angenommen, er würde mit
... Nachhilfe des englischen Botschafters
... burg, der sich ja auf solche Scharfrichterarbeit
... heute oder morgen gestürzt — wie tödlich ist der
... daß damit das Staatsunglück, die Katastrophe
... land, der Verfall seines Verkehrswezens in Ruhtand
... kinnte! Wieviele Regierungen sind in Ruhtand
... gekommen und gegangen, seitdem der ehemalige
... tar sich zu feinen Panislaiven dazu überreden
... Schwert zu ziehen, und ist es einer von ihr ge-
... den Zustand der Auflösung des Reiches auch nur

der Vertheilung dieser Regierung, sondern die Auf-
 hebung der Parlements Herrschaft nach englisch-französischem
 System. Von ihr allein glaubt man noch das Heil des
 Volkes erhoffen zu dürfen, trotz der eigen-
 en Erfahrungen, die gerade auch während des
 in den westlichen Ländern mit dem parla-
 mentarischen System gemacht worden sind. Am Sarenhof
 weiß man ganz gut, wohin die Reise gehen soll, und
 denkt man dort noch nicht daran, die „Einheit
 im Feindverband“ auch auf die innerpolitischen
 Verhältnisse jedes einzelnen Teilhabers auszuweiten.

Man werden die Fragen des Herrn Gutshelm wohl ein-
weisen unbeantwortet bleiben, wenn man vielleicht auch
irgendeine formelle Auskunft schließlich für sie finden wird.
Die Verwirrenheit ist nun einmal von Russland unzer-
trennlich, und erst wenn der Krieg aufhöret, wird man
ihr nach und nach wieder Herr werden können.

Auch Herr Briand weiß keine rechte Antwort auf die vielen Anfragen und Bormürfe, welche die letzten Kammer-
sitzungen ihm und seinen Getreuen wieder einmal einge-
tragen haben. Seine Opposition hing sich an die mangel-
hafte Abwehr des deutschen U-Boot-Krieges, die sie dem
Ministerpräsidenten zur Last legt, obwohl er schon vor
einem Jahr auf die hier drohenden Gefahren von dem
Vorstandenden des Budgetausschusses ausdrücklich hingewiesen
worden war. Briand schlug wieder, wie schon so oft mit
Erfolg, sentimentale Töne an: es sei leicht, der Regierung
Bormürfe zu machen, während sie täglich mit den
größten Schwierigkeiten kämpfe, und es sei auch
keine Kunst, große Anlagereisen gegen sie an-
zuordnen. Aber besser machen, das sei die Haupt-
sache, und wer wolle sich unterfangen, aus diesem Kriege
mit heiler Haut herauszukommen? Nun, die Kammer
sprach ihm hiernach zum zehnten Male ihr Vertrauen aus,
aber es war ein fast- und kraftloses Ereignis, das vielleicht
bis morgen vorhalten, übermorgen aber möglicherweise
schon einer unverhüllten Mißtrauenskundgebung Platz
machen wird.

Offene Fragen überall im feindlichen Lager, wohin wir auch blicken. Der sie beantworten kann und wird, ist einzig und allein der Kriegsgott, vor dem uns der Starke, der Tapfere, der Seltsame und der Tüchtige befehlen kann — nicht der Neckelige. Also wissen wir, worauf es jetzt ankommt!

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

* Im Ausschuss des Reichstags für Ernährungsfragen wurden die neuen Viehpreise behandelt. Das Kriegssamt schlug folgende Höchstpreise für Schweine vor: bis 70 Kilogramm schwer 56 Mark für je 50 Kilogramm (bisher 70 Mark), von 60 bis 70 Kilogramm 60 Mark (75 Mark), 70 bis 80 Kilogramm 70 Mark (80 Mark), 80 bis 85 Kilogramm 70 Mark (90 Mark), 85 bis 90 Kilogramm 75 Mark (90 Mark), 90 bis 100 Kilogramm 75 Mark (100 Mark). Für Schweine über 100 Kilogramm werden von den Viehhändlerverbänden und den mit ihnen organisch zu verbindenden Mastorganisationen mit Zustimmung des Kriegsernährungssamts Höchstpreise nach Maßgabe der Futterkosten festgelegt. Die neun Preisgebiete der Verordnung vom 14. Februar 1916 sollen beibehalten werden, die Abwägung künftig nur je 1 Mark nach unten für die östlichen und nach oben für die westlichen Gebiete betragen. Wie Präsident v. Batocki mittelt, ist in Aussicht genommen, den Termin für das Inkrafttreten der neuen Schweinepreise auf den 1. Mai, für die neuen Rinderpreise auf den 1. Juni festzusetzen. Grundsätzlich müsse an einer Herabsetzung der Viehpreise festgehalten und gleichzeitig die Erhöhung der Kartoffel- und Fliegenpreise vorgenommen werden. Der Gefahr der Vorfütterung menschlicher Nahrungsmittel müsse entschieden entgegengewirkt werden. Die Getreide sei gewiß bedauerlich, aber Brot und Kartoffel stünden für die Volksernährung an erster Stelle.

* In einer Eingabe der Gewerkschaften an Herrn v. Batocki wird gegen die Vorschläge des deutschen Landwirtschaftsrates und der deutschen Hochschullehrer betreffend die Preisfestsetzung für die wichtigsten Lebensmittel Stellung genommen. Der landwirtschaftliche Betrieb habe sich vollständig rentabel erwiesen, so daß eine neue Preisbemessung nicht in der Erhöhung der Brotpreise, Kartoffel- und Futterpreise gesucht werden müsse, sondern in einer entsprechenden Herabsetzung der Preise für Futtergetreide, Rohrüben, Futtererbsen, Vieh- und Milcherzeugnisse. Es bleibe nur übrig, die benötigten Kartoffelmengen den Erzeugern zwangsweise durch Beschlagsnahme zu entziehen und alle Maßnahmen dafür zu treffen, daß die Kartoffeln den Erzeugern rechtzeitig abgenommen werden. Die Preise für Schlachtvieh müßten weitestlich ermäßigt, für die Milcherzeugnisse aber nicht erhöht werden. Zum Schluß wird empfohlen, das Kriegsamt in angemessene Verbindung mit dem Kriegs-ernährungsamt zu bringen, damit beide Instanzen sich ergänzen können.

Der gemeinschaftliche Landtag hat die Änderung des sächsisch-gothischen Thronfolgegesetzes angenommen. Dadurch werden die Angehörigen ausländischer Fürstenhäuser, welche jetzt oder in Zukunft gegen Deutschland Krieg führen, von der Thronfolge der Herzogtümer ausgeschlossen. Zugleich verspricht die Regierung die Vorlage weiterer Gesetze, durch welche die Mitglieder dieser Fürstenhäuser auch von der Nuzniehung des Domänengesetzes und des fideikommissarischen Stiftungsvermögens ausgeschlossen und diese Einkünfte dem jeweils regierenden Herzog zugesichert werden.

+ In der bayerischen Reichsratskammer äußerte sich Ministerpräsident Graf Hertling über die Lage. Der Friede, der auf dem Wege der Verständigung nicht zu er-

lampen war, müsse unter Aufbietung aller Kräfte durch die Flammen erlöschet werden. England, unser zähester und erbittertester Feind beginnt für seine angemahnte Welt Herrschaft zu fürchten und deutet deshalb seine Verbündeten in rücksichtsloser Weise aus. Die Erkenntnis dafür beginnt bereits zu dämmern. Wir dürfen vertrauen, daß der verheerendste U-Boot-Krieg uns zum erhofften Ziele führen werde. Wenn die Neutralen litten, so mögen sie sich bei England beklagen. Der bevorstehende Schlachtkampf erbeische die Zusammenfassung aller Kräfte. Der Zwietracht säen und Unfrieden stiften will, veründigt sich am Vaterland. Einigkeit und Entschlossenheit, das ist das Gebot der Stunde. Nur so werden wir siegreich aus dem Weltkriege hervorgehen, und werden einen Frieden erringen, der unseren Feinden zum Trost die Gräbe und das Glüd Deutschlands für alle Zukunft verbürgt!"

Dänemark.

x Die Regierung hat sich gezwungen gesehen, zu einer Monopolisirung des Weizenhandels zu schreiten. Der dänische Staat übernimmt sämtliche in Dänemark befindlichen Vorräte an ausländischem Weizen. Jeder Handel mit dänischem und fremdem Weizen muß durch das Getreidebureau des Ministeriums des Innern erfolgen, das den vorhandenen Weizen gleichmäßig unter die verschiedenen Mühlen verteilten wird.

Rußland.

✱ Dem Bussi, Rußlands bösem Dämon, will man jetzt ganz energisch an den Kraken. Der Sonderausschuß des Reichsraths hat die von der Reichsduma bereits angenommene Gesetzesvorlage über die endgültige Einführung der Abstinenz in Rußland angenommen. Gleichzeitig beschloß der Reichsruß die Ausarbeitung zahlreicher dahin zielender Maßnahmen. Es wird berichtet, daß die Regierung der Alkoholdestillationen bereits für andere Industrien, besonders zur Herstellung von Zucker, eingerichtet worden seien. — Reifen werden diese papiernen Abstinenzblätter baldigst faun, dazu ist das russische Volk vom Schnaps-Geist sehr durchseucht.

Диверсія.

2. Wenn man Neuterberichten und anderen feindlichen Mittheilungen Glauben schenken kann, so hat Präsident Wilson nunmehr die letzten Bedenken über Vord geworfen und die Bewaffnung amerikanischer Handelschiffe beschlossen. Die amerikanische Regierung habe verfügt, doch bewaffnete Schiffe Reisen nach allen Häfen der Welt unternehmen sollen, ohne sich um das deutsche Sperrgebiet oder andere Hindernisse zu kümmern, welche gegen die Handelsfreiheit der Vereinigten Staaten vertheilen. Im April soll der Kongreß, dessen Einwilligung Wilson nicht abzuwarten brauche, zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, sich dann also schon vor vollendeten Laufen befinden. Die deutschen U-Boots-Angriffe ausgelegten amerikanischen Häfen sollen bereits durch tiefe Stahlnetze gesichert und Minenfelder ausgelegt worden sein. Gegen die Opposition im Senat, besonders den Senator Stone, wird eine planmäßige Hege im Lande betrieben. Man beschimpft sie als „waterlandsch“ und fordert ihre Demission. Studenten hängen am Galgen Puppen auf, die die obstruierenden Senatoren darstellen. Einem der obstruierenden Senatoren, Vorleser, wurde ein zwanzig Pfund schweres eisernes Kreuz geschickt mit der Beschriftung: „Halb der Kaiser Sie vergeben sollte!“ Abreuzes wird von der Opposition noch auf ein weiteres Wilsons Vorhaben hinterliches Geiz aufmerksam gemacht. Es unterlag dem Präsidenten, Staatsbefehl an Privatleute auszugeben (also Kanonen und Munition) oder dem Staat angehörige Sachen zu Zweden zu verwenden, bei denen der Staat nicht unmittelbar beteiligt ist.

Hier: In- und Ausland.

Am 12 März. Die Inoner Blätter über Remont aus
Savanna erfahren, ist General Gomez mit seinem ganzen
Generallstab nach Savanna gebracht worden, wo er wegen
Hochverrats abgeurteilt werden soll. Santiago ist von Regie-
rungstruppen besetzt worden, wodurch der Aufstand tatsächlich
beendet sein soll.

Amsterdam, 12. März. Wie die „Morning Post“ aus New-York berichtet, hätten vor der Abstimmung über die Abänderung der Geschäftsordnung des Senats 13 Senatoren unter Stone den Sitzungssaal verlassen, nachdem sie dem Präsidenten Wilson eine Denkschrift überreicht hatten.

Kopenhagen, 12. März. Der deutsche Kaiser ließ durch den hiesigen Gesandten, Grafen Brudorf-Ranzau dem Kronprinzen Frederik zum Feste seines 18. Geburtstages den Schwarzen Adlerorden überreichen.

London, 12. März. Präsident Carranza erließ ein Verbot für bewaffnete Handelsdampfer in mexikanische Gewässer einzulaufen.

Vondon, 12. März. Im Proceß wegen des Mordplans gegen Elond George und Henderson wurde Fran Weeldom, die Haupturheberin, zu 10 Jahren, Alfred Mason zu 7 Jahren und Winnis Watson zu 5 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt. Harriet Weeldom wurde freigesprochen.

Petersburg, 12. März. Infolge des Wehlmangels wurde die Einführung der Brotkarte mit einer Tagesration von 140 Gramm beschlossen.

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch den Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert bieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihre Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihre Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheine brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000 und 1.000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermine wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Beträge von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Varrückzahlung 4½%, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%, ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen

spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinsternin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— Mark,
" " 5% " " wenn Entzinsung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 Mark,
für je 100 Mark Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen, sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgehen sind, werden mit möglichstster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.
20% " " " " 24. Mai " "
25% " " " " 21. Juni " "
25% " " " " 18. Juli " "
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbare Beträge des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Zeichnungen des Reichs werden — unter Abzug von Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen der 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie aber spätestens am 27. April geleistet werden. Am 31. März geleistete Vollzahlungen werden für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einreichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten nächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen an der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 7½% vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch vorgelegt werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung der Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Merk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Danach werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsfuß ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Hafenstein, v. Grimm.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Abdeckung der Zeichnungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotbescheinigungen sind von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst betreiben.

Berlin, im März 1917.

